

# Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des KAG für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg am 15. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens eine Benutzungsgebühr.

## § 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist der Erziehungsberechtigte, dessen Kind in den Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Betreuungsformen

Folgende Betreuungsformen werden angeboten:

Form	Mo-Do			Fr			Gesamt Stunden
	von	bis	Dauer	von	bis	Dauer	
VÖ*	07:30	14:00	06:30	07:30	14:00	06:30	32,5
GT* Kurz	07:00	15:00	08:00	07:00	15:00	08:00	40
GT* Lang	07:00	16:30	09:30	07:00	15:00	08:00	46

\*VÖ Verlängerte Öffnungszeit

\*GT Ganztagesbetreuung

Die gewünschte Betreuungsform muss jeweils für die Dauer eines Kindergartenhalbjahres (1. Halbjahr September-Dezember; 2. Halbjahr Januar-Juli) verbindlich und schriftlich erfolgen. Eine Änderung der Betreuungsform muss spätestens bis zum 15. Dezember bzw. Juli schriftlich im Rathaus erfolgen, damit diese ab dem nächsten Halbjahr wirksam werden kann.

## § 4 Essenangebot

Für Kinder die zur Ganztagesbetreuung angemeldet sind, ist die Teilnahme am Mittagessen obligatorisch.

Kinder mit Betreuung in Verlängerter Öffnungszeit können am Mittagessen teilnehmen. Eine tageweise Anmeldung zum Mittagessen ist nicht möglich. Die Anmeldung muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen.

Eine Abmeldung des Mittagessens wegen Urlaub, Kur usw. kann jeweils bis zum 15. eines Monats schriftlich bei der Gemeindeverwaltung gemeldet werden, damit die Änderung ab dem Folgemonat wirksam wird. Die Kosten für das Mittagessen setzen sich aus den Kosten des Caterers und einer Verwaltungsgebühr zusammen. Diese werden in dieser Satzung nicht als Gebühren aufgeführt, sie werden mit der Anmeldung zum Mittagessen angegeben.

## § 5 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Alle Werte auf volle Euro auf oder abgerundet			
Kinder ab 3 Jahren	VÖ *	GT* Kurz	GT* Lang
Regelbeitrag 1 Kind-Familie	166,00 €	239,00 €	302,00 €
Rabattierung auf den Regelbeitrag 20 % bei Familieneinkommen unter 70.000,00 €	133,00 €	191,00 €	242,00 €
Ermäßigungsstufe I 80 % 2- Kind-Familie Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	133,00 € 106,00 €	191,00 € 153,00 €	242,00 € 194,00 €
Ermäßigungsstufe II 70 % 3- Kind-Familie Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	116,00 € 93,00 €	167,00 € 134,00 €	211,00 € 169,00 €
Ermäßigungsstufe III 60 % 4- und Mehrkind-Familie Einkommensabhängiger Rabatt 20 %	100,00 € 80,00 €	143,00 € 114,00 €	181,00 € 145,00 €

\*VÖ Verlängerte Öffnungszeit

\*GT Ganztagesbetreuung

## § 6 Berechnung des Familieneinkommens

(1) Der einkommensabhängige Rabatt in Höhe von 20 % wird bei einem Familieneinkommen unter 70.000,00 € gewährt.

(2) Bei der Berechnung des anrechenbaren Familieneinkommens werden alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkommen der Erziehungsberechtigten sowie eventuelle Einkünfte des Kindes innerhalb eines Jahres berücksichtigt. Als Nachweis zur Ermäßigung ist jährlich, immer zu Beginn des Betreuungsjahres (01.09.), der **Steuerbescheid des Vorjahres** vorzulegen. Bei Alleinerziehenden ist auf Nachweis als Familieneinkommen nur das Einkommen des Erziehungsberechtigten anrechenbar, bei dem das/die Kind/er gemeldet ist/sind.

(3) Falls das Familieneinkommen unter 70.000,00 € liegt, sind die Einkommensverhältnisse innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Kindes glaubhaft darzulegen.

(4) In sozialen Härtefällen kann auf begründeten Antrag eine Reduzierung bzw. auch eine Befreiung von den Kindergartengebühren ermöglicht werden. Hierrüber entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 7**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zum 1. eines jeden Monats und wird am 5. des jeweiligen Monats fällig.

(2) Die Kindergartengebühr ist von Beginn des Monats zu entrichten, in welchem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird.

(3) Bei Abmeldung eines Kindes ist die Gebühr bis zum Ende des Folgemonats zu entrichten, in welchem das Kind abgemeldet wird.

(4) Der Ferienmonat (August) ist gebührenfrei als Ausgleich für die anfallenden Ferienwochen und Feiertage.

(5) Sollte die Betreuungsgebühr in zwei aufeinander folgenden Monaten nicht fristgerecht beglichen werden, kann dies zum Ausschluss führen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Februar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. September 2020 außer Kraft.

Gaiberg, den 15. Dezember 2021

Petra Müller-Vogel  
Bürgermeisterin

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.